

Satzung für den Verein "Memor Gernsheim"

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet "Memor Gernsheim".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

(2) Der Verein mit Sitz in Gernsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Andenkens an die Bürgerinnen und Bürger sowie deren Nachkommen, insbesondere aus Gernsheim, die in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes wegen ihrer Rasse, ihrer körperlichen oder psychischen Eigenarten, ihrer Gesinnung oder ihres Widerstandes gegen den Naziterror verfolgt worden sind.

Dies schließt zielgerichtete Aktivitäten zur Erkundung und Entdeckung lokalgeschichtlicher Fakten und Zusammenhänge in jenen Jahren der Diktatur sowie eine geschichtsbewusste Denkmalpflege ein.

Die Tätigkeit des Vereins dient darüber hinaus insbesondere dem Festigen und Verankern eines staatsbürgerlichen Bewusstseins der demokratischen Verantwortung in Gegenwart und Zukunft.

Sie ist im Sinne einer geschichtsbewussten Gedenkkultur der Toleranz und dem Völkerverständigungsgedanken verpflichtet.

Aus dieser Zwecksetzung folgt, dass sich der Verein den Tendenzen des Vergessens, Verdrängens und des bequemen Gleichschaltens aller Gewaltopfer widersetzt. Den im Verein Aktiven geht es dabei vorrangig um das ehrende Gedenken der Verfolgten und nicht darum, Schuldige zu suchen und an den Pranger zu stellen.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1.

Initiativen und öffentlichkeitswirksames Auftreten zu den Gedenk- und Feiertagen, insbesondere der Reichspogromnacht am 9. November und dem 27. Januar (Befreiung von Auschwitz, offizieller deutscher Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus).

2.

Aufsuchen von historischen Quellen und Nachverfolgen der Spuren über Verfolgung und Widerstand in Gernsheim einschließlich seiner Stadtteile sowie benachbarter Kommunen, sofern sie mit den Geschehnissen oder betroffenen Personen in Beziehung standen. Dazu gehört das Befragen insbesondere der Zeitzeugen oder deren Nachkommen

3.

Vervollständigen der öffentlichen Darstellung dieser besonderen lokalgeschichtlichen Epoche in Ausstellungen sowie durch andere geeignete Medien

4.

Nutzen von Ressourcen in Forschungseinrichtungen und in geeigneten anderen Organisationen durch Kooperationspartnerschaften.

5.

Der Verein tritt jedweden rassistischen, intoleranten, neonazistischen und antidemokratischen Gedankengut, wo es sich zeigt, offensiv und mit den Mitteln der demokratischen Öffentlichkeit entgegen.

6.

Der Verein richtet sich mit seinen Aktivitäten und Initiativen auch und im Besonderen an Heranwachsende. Ihnen ist die historische Lehre aus der Zeit der Diktatur nahe zu bringen, um sie zu befähigen, sich im demokratischen Sinne mit den Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit und Rassenhass kritisch auseinanderzusetzen. Der Verein pflegt dazu kooperative Kontakte mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr eine Beitragszahlung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Rückständigkeit von Beitragszahlungen in einer Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag gilt als Ausschlussgrund.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu drei Beisitzer/innen wählen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden / die erste Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,

4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische, sachliche und inhaltliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen enthält. Steht der Antrag einer Satzungsänderung auf der Tagesordnung, ist außerdem der Textentwurf für die neue Satzung beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich durch den Schriftführer/die Schriftführerin des Vereins zu protokollieren. Im Falle von dessen/deren Verhinderung beauftragt der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern und vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterzeichnen.

(5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, jedoch mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint. Verlangt mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, muss der Vorstand dies innerhalb von 4 Wochen

ordnungsgemäß realisieren. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Jüdische Geschichte und Kultur im Kreis Groß Gerau e. V. oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

(Es folgen die Unterschriften der 12 Gründungsmitglieder)